



Kurzübersicht über Arbeitsmarktzugang, Ausbildung, Praktika, Abschlussanerkennung sowie Online-Sprachkurse für Flüchtlinge



Inhaltsverzeichnis

Zugang zum Arbeitsmarkt	3
Regelungen	3
Planungssicherheit	4
Zeitarbeit	4
Praktika	5
Variante 1: Maßnahme bei einem Arbeitgeber	5
Variante 2: Pflichtpraktikum	5
Variante 3: Praktikum zur Berufsorientierung	6
Variante 4: Hospitation	7
Variante 5: Probebeschäftigung	7
Ausbildung	8
Betriebliche duale Berufsausbildungen	8
Schulische Berufsausbildungen	8
Anerkennung ausländischer Abschlüsse	9
Vorteile	9
Müssen ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden?	9
Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige	9
Nachweise und Dokumente fehlen?	9
Zuständige Stellen	10
Fördermöglichkeiten durch den Integration Point	10
Online-Sprachkurse	11



Zugang zum Arbeitsmarkt

Regelungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis haben einen *uneingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt. Da die Aufenthaltserlaubnis aber zunächst befristet ist, ist auch der Zugang zum Arbeitsmarkt zunächst befristet. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Flüchtlinge mit einer Duldung, Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) sowie Flüchtlinge mit einer BüMA (Asylsuchende) haben einen *eingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist analog zu der Dauer des gestatteten Aufenthalts befristet.

Für Geduldete, Asylbewerber und Asylsuchende gelten grundsätzlich folgende Regeln:

3 Monate Wartefrist

Ab der Registrierung als Asylsuchender (Ausstellungsdatum der BüMA) gilt eine 3-monatige Wartefrist, während der eine Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf.

Nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist ist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich.

Bevor eine konkrete Beschäftigung aufgenommen werden darf, muss der Flüchtling eine Beschäftigungserlaubnis bei seiner Ausländerbehörde beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigungserlaubnis in der Regel zustimmen, diese Zustimmung holt die Ausländerbehörde ein. Die Beschäftigungserlaubnis wird jeweils befristet erteilt und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit stimmt nur dann zu, wenn

- Für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsbürger oder andere ausländische Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus sowie Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung)
- Der Kandidat nicht zu schlechteren Bedingungen beschäftigt wird (Arbeitszeit, Verdienst) als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (Beschäftigungsbedingungsprüfung).

Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten (unabhängig vom Aufenthaltsstatus)



Planungssicherheit

Planungssicherheit besteht grundsätzlich für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsdokumente. Erst mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist das Aufenthaltsrecht eines Flüchtlings in Deutschland gesichert.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge zum Beispiel erhalten ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre, Subsidiär Schutzberechtigte für zunächst 1 Jahr und National Schutzberechtigte für mindestens 1 Jahr. Für diesen Zeitraum können diese Flüchtlinge ohne Einschränkung jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf der entsprechenden Gültigkeitsdauer durch die zuständige Ausländerbehörde verlängert, sofern der Aufenthaltsstatus durch das BAMF nicht widerrufen wird. Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge erhalten in diesem Fall sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis und können ab diesem Zeitpunkt eine Beschäftigung „ohne Fristen“ aufnehmen.

Zeitarbeit

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylbewerber und Asylsuchende dürfen grundsätzlich erst nach 15 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich; im Zustimmungsverfahren erfolgt lediglich die Beschäftigungsbedingungsprüfung.

Ausnahme: Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich bereits nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen, wenn für die Beschäftigung keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden muss, sondern lediglich die Beschäftigungsbedingungsprüfung erfolgt. Das gilt z. B. für Hochschulabsolventen, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU in einem Mangelberuf erfüllen (z. B. Ingenieure) oder Fachkräfte in einem Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit mit einem anerkannten Berufsabschluss (z. B. Mechatroniker).



Praktika

Variante 1: Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG; wird durch Agentur für Arbeit oder Jobcenter genehmigt)

Durch eine MAG wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet und es wird auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. Die MAG darf maximal 6 Wochen andauern und muss vor Beginn bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragt werden (eine Verlängerung auf 12 Wochen ist geplant). Nähere Informationen können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an einer MAG teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylbewerber und Asylsuchende dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde an einer MAG teilnehmen. Für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive wurde die 3-monatige Wartefrist bis Ende 2018 ausgesetzt. Damit soll dieser Gruppe von Asylbewerbern die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Variante 2: Pflichtpraktikum

Bei einem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, wenn es

- aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung,
- aufgrund einer Ausbildungsordnung,
- aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung,
- im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird,
- auf Grund einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses verpflichtend zu leisten ist.

Mindestlohn: Pflichtpraktika unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Eine Vergütung ist nicht notwendig.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Pflichtpraktikum aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylsuchende und Asylbewerber dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Pflichtpraktikum aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Geduldete dürfen sofort mit dem Pflichtpraktikum beginnen. Für Asylbewerber und Asylsuchende beträgt die Wartefrist 3 Monate.



Variante 3: Praktikum zur Berufsorientierung

Von einem Praktikum zur Berufsorientierung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vorliegt. Bei einem betrieblichen Orientierungspraktikum muss dabei ein Bezug zur angestrebten Ausbildung bzw. zum gewünschten Studium gegeben sein. Ob die Ausbildung bzw. das Studium dann tatsächlich angetreten wird, ist aber unerheblich.
- Nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. abgeschlossenem Studium zur beruflichen Umorientierung
- Wenn ein ausländischer Ausbildungsabschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt wurde und im Anschluss an das Praktikum in Deutschland eine (erneute) Berufsausbildung aufgenommen werden soll.

Mindestlohn: Praktika zur Berufsorientierung von bis zu 3 Monaten unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Praktika zur Berufsorientierung von mehr als 3 Monaten sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Bei einem freiwilligen Praktikum zur Berufsorientierung unter 3 Monaten muss grundsätzlich eine angemessene Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz geleistet werden. Wann eine Vergütung „angemessen“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden (Ansprechpartner können hier die Kammern sein).

(Siehe §22, Absatz 2 MiLoG)

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Praktikum zur Berufsorientierung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylbewerber und Asylsuchende dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Praktikum zur Berufsorientierung aufnehmen. Für ein Praktikum zur Berufsorientierung von bis zu 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem Orientierungspraktikum beginnen. Für Asylbewerber und Asylsuchende beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Für ein Praktikum zur Berufsorientierung von mehr als 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Wartefrist beträgt in diesem Fall für Geduldete und Asylbewerber sowie Asylsuchende 3 Monate.



Variante 4: Hospitation

Bei einer Hospitation können Flüchtlinge als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen. Dies kann u. a. durch Besichtigung des Betriebes und Beobachten der Arbeitsabläufe erfolgen. Bei einer Hospitation darf der Hospitant lediglich zuschauen, wie die Abläufe in einem Betrieb funktionieren und welche Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden. Er darf ausdrücklich NICHT am betrieblichen Geschehen beteiligt sein und „mitarbeiten“. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung dar. Eine vorgeschriebene Höchstdauer für Hospitationen gibt es nicht.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen in einem Betrieb hospitieren. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylsuchende und Asylbewerber dürfen ebenfalls grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde in einem Betrieb hospitieren. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Hinweis: Da eine Höchstdauer nicht festgeschrieben ist, muss der Arbeitgeber bei einer Hospitation besonders darauf achten, dass diese nicht in eine Probebeschäftigung übergeht. Im Zweifel soll der Arbeitgeber sich bei der örtlichen Ausländerbehörde informieren.

Variante 5: Probebeschäftigung

Bei einer Probebeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem der Kandidat die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise durchführt und in die Abläufe des Betriebes integriert ist. Die Probebeschäftigung ist mit dem gesetzlichen Mindestlohn bzw. dem ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Probebeschäftigung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine konkrete Probebeschäftigung aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich.



Ausbildung

Betriebliche duale Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete, Asylsuchende und Asylbewerber dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine konkrete betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich, sofern es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit der betrieblichen Berufsausbildung beginnen. Für Asylbewerber und Asylsuchende beträgt die Wartezeit 3 Monate.

Schulische Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen.

Geduldete, Asylsuchende und Asylbewerber dürfen grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Hierbei ist der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe sowie BAföG zu beachten! Für Geduldete und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis ist dieser nach 15 Monaten Aufenthalt gegeben, für Asylbewerber erst nach 5 Jahren Aufenthalt. Zudem wird nach einem 15-monatigen Aufenthalt die Zahlung der Sozialleistungen eingestellt, sobald ein Studium oder eine andere förderfähige Ausbildung aufgenommen wird.

Anmerkung zu abgelehnten Asylbewerbern:

Seit dem 1. August 2015 können die Ausländerbehörden Flüchtlingen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ermessensduldung erteilen, wenn sie eine Zusage für eine betriebliche duale Berufsausbildung in der Zwischenzeit erhalten bzw. wenn sie diese bereits aufgenommen haben. Flüchtlingen ist es damit möglich, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen und abzuschließen, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Der Auszubildende muss die betriebliche Berufsausbildung allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen bzw. aufgenommen haben und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Die Duldung ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Sie wird im Regelfall für jeweils 1 Jahr verlängert, wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Hat der Geduldete die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, besteht für ihn die Chance auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis.



Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Vorteile

Durch das Verfahren zur Anerkennung findet eine umfassende Bewertung der beruflichen Qualifikation des Antragstellers statt. Daraus ergeben sich folgende Vorteile:

- Der Flüchtling erhält ein offizielles und rechtssicheres Dokument, das bescheinigt, wie groß die Übereinstimmung zwischen der ausländischen Qualifikation und dem vergleichbaren deutschen Abschluss ist.
- Der Bescheid erleichtert potenziellen Arbeitgebern die Einschätzung der Qualifikationen des Flüchtlings.
- Durch die detaillierte Auflistung fehlender Qualifikationen im Bescheid wird eine gezielte Weiterbildung und Nachqualifizierung möglich.
- Ergibt die Prüfung eine vollständige Gleichwertigkeit zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss, kann der Flüchtling zu den gleichen Bedingungen eingestellt werden wie jemand, der in Deutschland einen entsprechenden Berufsabschluss erworben hat.

Zu beachten ist, dass mit der Prüfung der Gleichwertigkeit keine Überprüfung allgemeiner und berufsbezogener Sprachkenntnisse einhergeht.

Müssen ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden?

Im Allgemeinen ist die Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, nicht Voraussetzung, um in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Hiervon ausgenommen sind aber die sogenannten reglementierten Berufe, u. a. Arzt, Krankenpfleger, Lehrer oder einzelne Handwerks- und Meisterberufe. In diesen reglementierten Berufen ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikationen eine zwingende Voraussetzung, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. In allen anderen Fällen erleichtert die Anerkennung oder eine Gleichwertigkeitsprüfung dem Arbeitgeber die Einschätzung der Qualifikationen, wodurch sich die Chancen des Flüchtlings auf eine Arbeitsstelle deutlich erhöhen.

Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige Nachweise und Dokumente fehlen?

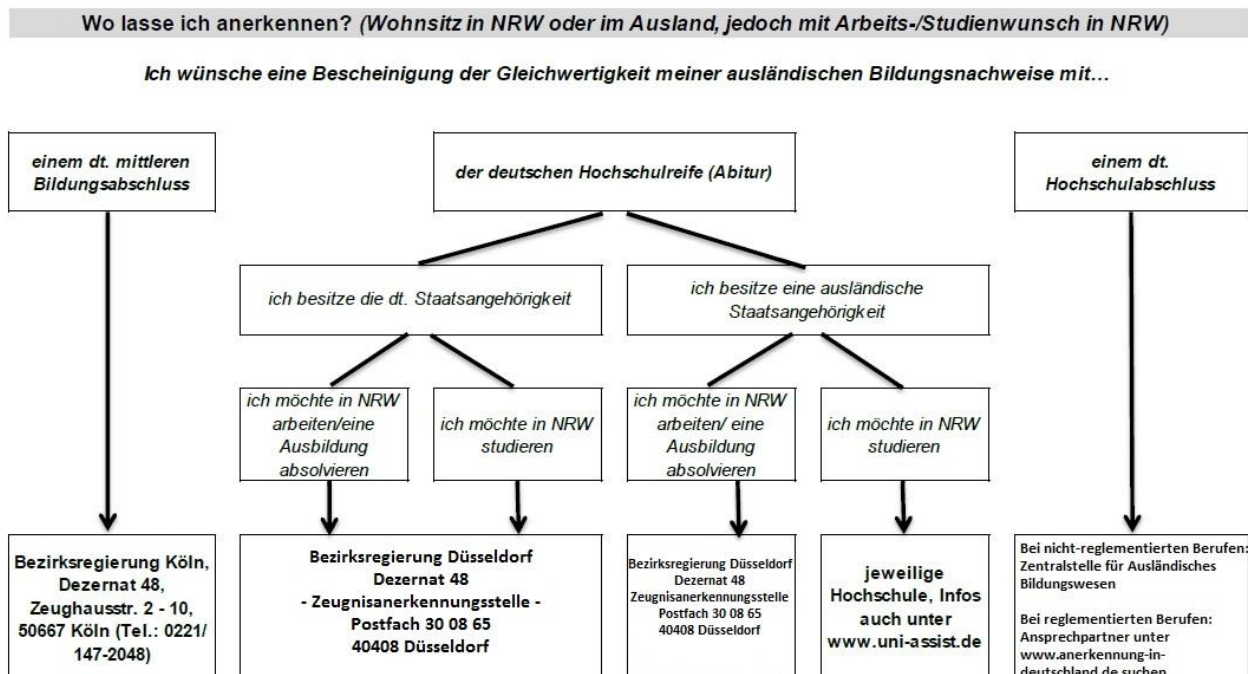
Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen basieren in der Regel auf einer Dokumentenanalyse. Wenn schriftliche Nachweise fehlen, unvollständig sind oder die Beschaffung nicht zumutbar ist, kann die berufliche Qualifikation von den zuständigen



Kammern über eine sogenannte Qualifikationsanalyse analysiert und festgestellt werden. Mittels Arbeitsproben, Fachgesprächen oder Fachpräsentationen können die Flüchtlinge ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die sie nicht oder nicht ausreichend durch schriftliche Dokumente belegen können.

Zuständige Stellen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System sind nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in der Regel die Kammern zuständig. Für die Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen liegen die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen Köln oder Düsseldorf sowie bei den Hochschulen:



Fördermöglichkeiten durch den Integration Point

Die Kosten für die Anerkennung selbst sowie für die im Vorfeld nötigen Schritte (Übersetzung der Zeugnisse etc.) können vom Integration Point erstattet werden. Dazu muss die Notwendigkeit der Anerkennung mit dem Berater festgestellt und vor Entstehung der Kosten ein entsprechender Antrag gestellt werden. Zudem werden die richtigen Ansprechpartner genannt und die benötigten Formulare ausgegeben.

Umfassende Beratung zur beruflichen Anerkennung bietet in Euskirchen beispielsweise das Bildungsinstitut der Rheinischen Wirtschaft an:

Roitzheimer Str. 37-39
 53879 Euskirchen
 Tel.: 02251/9491 - 0



Online-Sprachkurse

Goethe Institut: Auf einer neuen Internetseite bietet das Goethe-Institut kostenlose Sprachlernmöglichkeiten für Flüchtlinge an. Auf www.goethe.de/willkommen findet man Selbstlernkurse, Sprechübungen und Videos sowie Informationen zum Umgang mit Behörden, im Alltag oder bei der Arbeitssuche.

Volkshochschulverband (VHS): Über die Lernplattform www.ich-will-deutsch-lernen.de können Flüchtlinge per Smartphone-App Online-Sprachkurse nutzen. Diese Plattform wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschulverband vom BAMF gefördert. Die Angebote sind auf die Herkunftssprachen von Flüchtlingen angepasst und bieten einen ersten Einstieg.

Duolingo: Ist eine kostenlose Sprachlern-App, die sowohl über das Smartphone als auch einen PC genutzt werden kann. Trainiert werden hier gleichermaßen Wortschatz, Grammatik, Aussprache und Hörverstehen.

Lingua-TV: Über einen Lizenzschlüssel ist der Zugang 3 Monate lang kostenlos möglich. Auch hier werden Wortschatz, Grammatik und Hörverstehen trainiert.